

Reglement
der
Brunnengenossenschaft
Alberswil



Brunnengenossenschaft



6248 Alberswil

Reglement

Brunnengenossenschaft Alberswil

	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
Reglement	
I Allgemeine Bestimmungen	
1. Zweck und Geltungsbereich	4
2. Zuständigkeit und Aufgaben der Brunnengenossenschaft	4
3. Umfang der Versorgung	4
II Einrichtungen der Brunnengenossenschaft	
4. Quellfassung und Reservoir	4
5. Leitungsnetz	4
6. Erstellung	4
7. Hydrantenanlagen	5
8. Betätigung von Hydranten und Schiebern	5
9. Beanspruchung von Privatgrund	5
III Hausanschlussleitungen	
10. Definition	5
11. Erstellung	5
12. Ausführung	5
13. Technische Bedingungen	5
14. Durchleitungsrechte	5
15. Eigentumsverhältnisse	5
16. Unterhalt	6
17. Stilllegung	6
IV Hausinstallationen	
18. Allgemeines	6
19. Technische Vorschriften	6
20. Unterhalt	6
21. Wasserbehandlungsanlagen	6
22. Frostgefahr	6
V Wasserabgabe	
23. Umfang und Garantie der Wasserlieferung	6
24. Einschränkung der Wasserabgabe	6
25. Anschlussgesuch	7
26. Haftung des Wasserbezügers	7
27. Meldepflicht	7
28. Wasserableitungsverbot	7
29. Unberechtigter Wasserbezug	7
30. Vorübergehender Wasserbezug	7
31. Kündigung des Wasserbezugs	7
32. Wasserabgabe für besondere Zwecke	7
33. Abnorme Spitzenbezüge	8

VI Wasserzähler	
34. Verrechnung, Verbrauch	8
35. Anschluss Wasserzähler	8
36. Eigentum, Unterhalt Wasserzähler	8
37. Ablesung Wasserzähler	8
38. Wasserzähler	8
VII Finanzierung	
39. Eigenwirtschaftlichkeit	8
40. Bemessung der Gebühren	9
41. Kostentragung	9
42. Erschliessungsbeiträge	9
43. Kostentragung Hausanschlussleitung	9
44. Festsetzung der Gebühren	9
45. Anschlussgebühren	9
46. Gebäudeerweiterungen	9
47. Gebäudeabbruch	9
48. Wasserzinsschuldner	9
49. Gebührenpflichtige Schuldner	9
VIII Straf- und Schlussbestimmungen	
50. Zuwiderhandlungen	10
51. Einsprachen	10
52. Inkrafttreten	10
53. Revision	10

Anhang

Tarifordnung

Reglement

I Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehung zwischen der Wasserversorgung und den Bezüchern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

2. Zuständigkeit und Aufgaben der Brunnengenossenschaft

Die Brunnengenossenschaft erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Die Brunnengenossenschaft ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechts und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Vorstandes.

3. Umfang der Versorgung

Die Brunnengenossenschaft liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungs-Reglementes und jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Brunnengenossenschaft in diesem Umfang für den Brandschutz.

II Einrichtungen der Brunnengenossenschaft

4. Quellfassung und Reservoir

Zur Deckung des Wasserbedarfs unterhält die B. G. die Quelle und das dazugehörige Reservoir im Chellenwald sowie das Reservoir Kastelen.

5. Leitungsnetz

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen und die Hydrantenanlagen sowie den Verbundschacht und die Verbundleitung mit der Wasserversorgungsgenossenschaft Schötz.

Die Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der B. G. nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

6. Erstellung

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die B. G. oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches auszuführen.

7. Hydrantenanlagen

Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitungen einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Die B. G. übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.

8. Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

9. Beanspruchung von Privatgrund

Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

III Hausanschlussleitungen

10. Definition

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation.

11. Erstellung

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die B. G. bestimmt.

12. Ausführung

Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der B. G. oder deren Beauftragten ausführen lassen.

13. Technische Bedingungen

Der Anschluss der Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die B. G. für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Hauptleitung ist.

14. Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

15. Eigentumsverhältnisse

Versorgungsleitungen, Hausanschlussleitungen und Absperrorgane gehören den Grundeigentümern.

16. Unterhalt

Versorgungsleitungen, Hausanschlussleitungen und Absperrorgane werden durch die Eigentümer unterhalten und erneuert.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der B. G. sofort mitzuteilen.

17. Stilllegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der B. G. zu Lasten des Bezügers vom Verteilernetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

IV Hausinstallationen

18. Allgemeines

Den Organen der B. G. ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Anforderung der B. G. die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die B. G. die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

19. Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches verbindlich.

20. Unterhalt

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

21. Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist Rückfliessen ins öffentliche Netz zu verhindern.

22. Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

V Wasserabgabe

23. Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die B. G. liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

24. Einschränkung der Wasserabgabe

Die Organe der B. G. können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- Im Falle höherer Gewalt
- Bei Betriebsstörungen
- Bei Wasserknappheit
- Bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

Die B. G. ist für eine rasche Behebung bei Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben.

25. Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss ist der B. G. ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen des Reglementes und der zugehörigen Tarifordnung.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches entsprechen, kann die B. G. einen Hausanschluss verweigern.

26. Haftung des Wasserbezügers

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der B. G. für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der B. G. zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

27. Meldepflicht

Handänderungen sind der B. G. frühzeitig und schriftlich zu melden.

28. Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der B. G. Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

29. Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der B. G. ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

30. Vorübergehender Wasserbezug

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die B. G. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der B. G. zulässig.

31. Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der B. G. schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der B. G. zu trennen.

32. Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins udgl. an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, Springbrunnen, laufende Brunnen sowie für Feuerlöschposten udgl. bedarf einer besonderen Bewilligung. Die B. G. ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

33. Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen B. G. und Bezüger.

VI Wasserzähler

34. Verrechnung, Verbrauch

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, der durch einen Wasserzähler festgestellt wird.

35. Anschluss Wasserzähler

In jedes angeschlossene Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Die BGA bestimmen den Standort und Grösse des Zählers. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

36. Eigentum, Unterhalt Wasserzähler

Die Wasserzähler werden von der BGA geliefert und bleiben deren Eigentum. Die Wasserzähler werden auf Kosten der BGA installiert, unterhalten und ersetzt. Zusätzliche Wasserzähler (Nebenzähler und andere weitere Zähler) werden den Wasserbeziehenden gesondert verrechnet.

37. Änderung, Ablesung Wasserzähler

Änderungen am Wasserzähler dürfen nur die Organe der Wasserversorgerin vornehmen oder vornehmen lassen

Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in der Regel einmal jährlich durch das von der BGA damit beauftragte Personal.

38. Ungenauigkeit Wasserzähler

Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messungenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 Prozent bei 10 Prozent Nennbelastung liegt, so trägt der Wasserbezüger die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgerin die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.

Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Verbrauchs der Normalverbrauch der Vorjahre berücksichtigt.

VII Finanzierung

39. Eigenwirtschaftlichkeit

Der Bau und Betrieb der B. G. soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer
- Anschluss- und Benützungsgebühren der Wasserbezüger
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- Sonstige Zahlungen Dritter.

40. Bemessung der Gebühren

Anschluss- und Benützungsgebühren sind so bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

41. Kostentragung

Die Kosten der Erstellung der Hauptleitung trägt in der Regel die B. G. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten.

42. Erschliessungsbeiträge

Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstück durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch jene Grundeigentümer angemessene Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden. Die Höhe der Beiträge ist in der Tarifordnung geregelt.

43. Kostentragung Hausanschlussleitung

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.

44. Festsetzung der Gebühren

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Tarifordnung im Anhang zum Reglement geregelt.

Die Tarifordnung wird durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

45. Anschlussgebühren

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

46. Gebäudeerweiterungen

Bei wesentlichen Erweiterungen der Gebäude ist eine Nachzahlung fällig.

47. Gebäudeabbruch

Für Gebäude, die abgebrochen oder durch Feuer zerstört werden, und erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder neu gebaut werden, muss keine neue Anschlussgebühr entrichtet werden. Sinngemäss gilt hier ebenfalls Art. 41.

48. Wasserzinsschuldner und Schuldner von Anschlussgebühren

Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung für Anschlussgebühren oder Wasserzins im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von zehn Tagen angesetzt; nachher werden weitere Massnahmen eingeleitet.

49. Gebührenpflichtige Schuldner

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Überdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren.

Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.

VIII Straf- und Schlussbestimmungen

50. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen das Reglement sowie gegen die gestützt auf das Reglement erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

51. Einsprachen

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der B.G. kann innert 20 Tagen, von der Zustellung angerechnet, schriftlich Einsprache bei der übergeordneten Behörde erhoben werden.

52. Inkrafttreten

Das vorstehende revidierte Reglement wurde von der Generalversammlung vom 26. Juni 2020 beschlossen. Es ersetzt jenes vom 22. März 2013.

53. Revision

Änderungen dieses Reglements unterliegen der Zustimmung der Generalversammlung.

Alberswil, 26.06.2020

Namens der Brunnengenossenschaft Alberswil

Der Präsident: Eugen Späni

Der Aktuar: Aurel Ruckstuhl